

Deutsches Archiv für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN und WALTHER HOLTZMANN

8. Jahrgang

1951

SIMONS VERLAG MARBURG LAHN

Miszelle

Byzanz und das Westreich

Zwei Arbeiten zu den deutsch-byzantinischen Beziehungen
im 12. Jahrhundert

Von

Franz Dölger

Man wird nicht in Abrede stellen können, daß die deutsche Kaiser-
geschichte in den beiden letzten Jahrzehnten aus der stärkeren Ein-
beziehung der byzantinischen Forschung manchen erfreulichen Er-
kenntnisgewinn gezogen hat. Neue Zusammenhänge, ja man darf
sagen manche ganz neuen Aspekte für die Beurteilung nicht nur der
ideologischen Entwicklung des deutschen Kaiser- und Reichs-
gedankens, sondern auch der praktischen deutschen Italien- und
Ostpolitik stellen sich heraus, wenn man sich entschließt, Byzanz
nicht in der üblichen Weise als Randerscheinung, sondern als einen
Gegenpol, nicht als ein exzentrisches Kraftfeld mit nur gelegentlicher
peripherer Einwirkung, sondern als vollgültigen Faktor im Kräfte-
spiel der mittelalterlichen Geschichte Europas neben dem deutschen
Kaisertum und dem Papsttum zu betrachten. Ja vieles und zwar
Entscheidendes wird erst verständlich, wenn wir den dauernden
Einfluß ins Auge fassen, den dieses alte, auf seine römische Kontinui-
tät pochende, vom Prestige althehrwürdiger Einrichtungen und
politischer Erfahrungen getragene Reich durch seine bloße Existenz
auf den jüngeren westlichen Rivalen ausüben mußte, dessen Be-
streben es seit der Erhebung Karls d. Gr. durch den Papst Leo III.
im Jahre 800 war, „im Interesse des Abendlandes nicht weniger sein
zu wollen als Ostrom“.

Dieses letztere Zitat, welches das Verhältnis des westlichen Kaiser-
tums zum östlichen treffend umschreibt, entstammt einem jüngst
erschienenen Werke von W. Ohnsorge, eines Forschers, der wie kein
anderer in den letzten Jahren mit der skizzierten Betrachtungsweise

Ernst gemacht und in einem besonderen Buche¹⁾ die Geschichte des deutschen Kaisertums in den vier Jahrhunderten von 800 bis 1204 zusammenhängend unter dem folgenden antithetischen Gesichtspunkt dargestellt hat: auf der einen Seite die stets gleichbleibende byzantinische Kaiserpolitik des Ostens mit dem unveränderlichen Anspruch auf die ungeteilte, ihr kraft göttlicher Fügung übertragene geistliche und weltliche Beherrschung des Erdkreises, welche die tatsächliche Emanzipation des Westens (und weiter anderer Gebiete) gedanklich durch die Fiktion einer hierarchieartigen Verstrahlung einer eingipfeligen Oberherrschaft, in der praktischen Politik durch ein selbstsicheres Zurschautragen einer überlegenen Kultur, durch ein wohldurchdachtes System von Bündnissen, Tributen und Bestechungsgeldern und durch eine ebenso wohlunterrichtete wie skrupellose Diplomatie ihrem Weltbilde eingliedert — ihr gegenüber das junge westliche Kaisertum mit seinem grundsätzlich paritätischen, das Papsttum als konkurrierende geistliche Ordnungsmacht anerkennenden und nur zuweilen durch eben dieses Papsttum zur Abwehr östlicher Aspirationen mit Universalitätsansprüchen erfüllten Reichsbegriff — zwischen beiden die Kurie, die in kluger Nutzung ihrer Stellung ihre eigenen Machtinteressen wahrnimmt und so auch ihrerseits zu Gipfelpunkten universeller Machtentfaltung gelangt. Wer den Gedankengängen in Ohnsorges Buch ohne Voreingenommenheit folgt, wird sich angesichts des sich so ergebenden Gesamtbildes des Eindrucks nicht erwehren können, daß an zahlreichen und zwar entscheidenden Punkten unserer deutschen Geschichte die ideelle oder auch die machtpolitische Auseinandersetzung mit Byzanz eine ausschlaggebende Rolle gespielt hat, wenn auch unsere über die *arcana imperii* so schweigsamen Quellen wenig oder nur andeutungsweise über diese Dinge sprechen. Das Buch Ohnsorges entbehrt leider, da es unter den schwierigsten Verhältnissen geschrieben ist, der Einzeldokumentation und gibt nur am Schluß zu jedem Kapitel reiche Literaturangaben; wer sich aber über diese Einzelheiten unterrichten will, findet die Belege für große Teile seiner Ausführungen in den zahlreichen Aufsätzen, in welchen er eine Reihe der zur Debatte stehenden Fragen schon vorher einzeln behandelt hat und die in diesen Literaturangaben wenigstens mit den Titeln verzeichnet sind.

¹⁾ W. Ohnsorge, Das Zweikaiserproblem im früheren Mittelalter. Die Bedeutung des byzantinischen Reiches für die Entwicklung der Staatsidee in Europa (1947).

Es ist nicht unsere Aufgabe, das genannte Buch an dieser Stelle ausführlich zu würdigen, doch wollen wir, um der Pflicht des Rezensenten zu genügen, noch auf einen dieser vorbereitenden Aufsätze aufmerksam machen, der mit seinen Ergebnissen dann in dem Buche aufgegangen ist¹⁾. Er betrifft einen Abschnitt der Kaisergeschichte, der unter dem Gesichtspunkt der Auseinandersetzung mit Byzanz zweifellos der dramatischste und an Peripetien reichste ist: das Verhältnis der beiden Reiche von der Mitte bis zum Ende des 12. Jahrhunderts. Hier stehen sich als Protagonisten zwei Kaiser aus dem Hause der Staufer einerseits und zwei Kaiser aus dem Hause der Komnenen andererseits in erregendem Kampfe um die Geltung ihrer Würde und um die Beherrschung zweier Schlüsselpositionen der Weltherrschaft, Italiens und Ungarns, gegenüber; zwischen ihnen als Mitspieler der Papst, das erstarkende Normannenreich im Süden und das den Donaauraum beherrschende Ungarn im Osten. Dem nüchternen, aber trotzdem von seiner kaiserlichen Aufgabe tief erfüllten Johannes Komnenos und seinem romantisch „ausschweifenden“ Sohne Manuel mit seinen kühnen und weit-ausgreifenden, im Ziele klaren, in der Ausführung aber sprunghaft unsteten Restaurationsplänen tritt der schwache und bescheidene, wenn auch ebenfalls von der Tradition des deutschen Kaisertums durchdrungene König Konrad III. und sein stärkerer, in der Verfechtung seiner imperialen Ansprüche überaus zäher und in seinen Prinzipien unentwegter Neffe Friedrich I. gegenüber; als regulierende Faktoren erscheinen der Papst Alexander III. und der Normannen-könig Wilhelm II. Während in diesem wechsellvollen diplomatischen Ringen Manuel I. in Verfolgung seiner Restaurationspläne vor allem wieder in Italien festen Fuß zu fassen, im Osten aber sich in Ungarn eine starke Position zu schaffen suchte, blieb Friedrich I. seinem Grundsatz, keinen Fußbreit Reichsbodens preiszugeben, ehern treu, wenn dabei schließlich auch im Jahre 1172 Ungarn dem Reiche verloren ging. Manuel I., dem es gelang, gegen das Westreich die erste gewaltige Einkreisung durchzuführen, und dessen Verhandlungen mit Alexander III. mehr als ein Jahrzehnt lang eine tödliche Bedrohung des Westreichs bedeuteten, mußte schließlich an beiden kritischen Punkten scheitern. Es ist kein Zweifel, daß das Verhalten des Ostreichs die Politik des Westreichs auch in diesen Jahrzehnten

¹⁾ W. Ohnsorge, Die Bedeutung der deutsch-byzantinischen Beziehungen im 12. Jahrhundert für den deutschen Osten, Dt. Arch. f. Landes- u. Volksforsch. 5 (1941) S. 249—259.

entscheidend bestimmte, und manche Einzelheit erscheint dabei in neuem Lichte, wie z. B. die Stellung Heinrichs d. Löwen zu Friedrich I. und sein Verhalten auf der Gesandtschaft zu Kaiser Manuel im Jahre 1170. Der Verfasser versteht es, auf Grund seiner Vertrautheit mit den byzantinischen Quellen und — was wichtiger ist — mit der byzantinischen politischen Ideologie, diese für das Schicksal Europas so einschneidenden Vorgänge anschaulich und überzeugend darzustellen.

Diesen Veröffentlichungen steht eine weitere zur Seite, welche sich zwar hinsichtlich ihres Themas auf einen einzelnen Punkt der Verflechtung der byzantinischen mit der deutschen Politik beschränkt, aber auf dem Wege einer Analyse, die vor keiner Schwierigkeit zurückschreckt, mittels glücklicher Kombination und scharfsinniger Interpretation eine alte Frage zu ihrer, wie ich glaube, evident richtigen Lösung bringt, auch im Zuge der Erörterung der geschichtlichen Vorgänge noch eine Anzahl weiterer Probleme der deutschen und byzantinischen Geschichte überzeugend aufklärt: es ist die umfangreiche Abhandlung von K. J. Heilig über Ostrom und das deutsche Reich um die Mitte des 12. Jahrhunderts¹⁾.

Der Verfasser greift hier die alte Streitfrage der Echtheit des sog. Privilegium Minus für Herzog Heinrich von Österreich und dessen Gemahlin Theodora vom Jahre 1156 in breitem Umfang wieder auf, um die „dritte Phase“ der Diskussion, welche zuletzt mit H. Steinackers *non liquet* zum Stillstand gekommen war, zugunsten der Echtheit dieses so folgeschweren Dokuments mit neuen Argumenten zu entscheiden. In besonderen Kapiteln behandelt er: die diplomatischen Fragen: es gibt kein „Minimum“ vom Jahre 1156, das durch Interpolation durch Friedrich II. den Streitbaren von Österreich um 1243 erweitert worden wäre und die Vorlage des gefälschten Maius vom Jahre 1358 gebildet hätte; die Überlieferung: die durch Aventin überlieferte abweichende Textform stellt eine den Bedürfnissen des mitbetroffenen Bayernherzogs Heinrich des Löwen angepaßte zweite Ausfertigung der Urkunde dar; die persönlichen

¹⁾ K. J. Heilig, Ostrom und das deutsche Reich um die Mitte des 12. Jahrhunderts. Die Erhebung Österreichs zum Herzogtum 1156 und das Bündnis zwischen Byzanz und dem Westreich. In: Th. Mayer, K. Heilig, C. Erdmann, Kaisertum und Herzogsgewalt im Zeitalter Friedrichs I. Studien zur politischen und Verfassungsgeschichte des hohen Mittelalters (Schriften des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde — Monumenta Germaniae historica, Bd. 9), Leipzig, Hiersemann 1944, S. 1—271.

und eherechtlichen Fragen: Doppelbelehnung, Erbrecht in männlicher und weiblicher Linie, *libertas ducatum affectandi cuicumque voluerint*; Personalitätsprinzip in Anwendung auf Theodora die Griechin; Einfluß byzantinischer Rechtsanschauungen auf die Einführung der weiblichen Erbfolge und Testierfreiheit über das Herzogtum; die machtpolitische Situation: Bedeutung der Heirat Heinrichs von Österreich mit Theodora, der Nichte Kaiser Manuels I. von Ostrom; Einfluß der Restaurationspolitik Manuels einerseits und der Innenpolitik der Staufer Konrad III. und Friedrich I. auf die Entwicklung; lehensrechtliche Fragen: Sinn der Gerichtsbestimmung des Privilegs, der Heeres- und Hoffahrtspflicht. Alle diese vielfältigen Probleme werden von Heilig mit klarer Einsicht in ihre Verflochtenheit gestellt, mit ebensoviel Spürsinn wie Gründlichkeit unter zum großen Teil völlig neuen Gesichtspunkten und mit staunenswerter Quellen- und Literaturkenntnis geprüft und zu dem Ergebnis geführt, daß die gegen das Minus erhobenen Einwände nicht stichhaltig sind und daß dieses vielmehr als echte, den historischen Verhältnissen der Zeit völlig entsprechende Regelung anzusehen ist. Im Zuge der Beweisführung fallen dem weit ausgreifenden Verfasser zahlreiche z. T. methodisch und allgemeinesgeschichtlich sehr bedeutsame Nebenergebnisse und Fragestellungen zu, die, falls er den mitunter nur erst angekündigten Beweis noch vorlegt, für die Forschung von mindestens ebenso großer Bedeutung sein können wie sein Hauptresultat. Ohne mir ein Urteil über die Berechtigung der dabei nicht selten zutage tretenden kritischen Einstellung H.s zu der bisherigen Behandlung der das Abendland betreffenden Fragen des Komplexes zu erlauben, scheint mir doch vor allem seine Behandlung der diplomatischen Fragen, aber auch seine Beurteilung der weltgeschichtlichen und rechtlichen Zusammenhänge durchaus das Richtige zu treffen.

Kernpunkt der neuen Betrachtungsweise H.s ist die Verfolgung eines durch von Dungern in die Debatte geworfenen Gesichtspunktes: das Hereinspielen der byzantinischen Politik und byzantinischer Rechtsanschauungen in die staufisch-welfische Auseinandersetzung. H. ist auch hier, wie bei anderen Fragen, keiner Schwierigkeit aus dem Wege gegangen und hat sich, was die Mehrzahl der westlichen Historiker vorsichtig zu umgehen pflegt, mit aner kennenswerter Vertiefung und seltenem Verständnis in die weitläufigen byzantinischen Quellen der Zeit eingearbeitet. Er hat so wieder einmal bewiesen, welcher Gewinn aus einem solchen Verfahren bei der Behandlung mancher zentralen Frage der mittelalterlichen Geschichte Europas

immer wieder zu ziehen ist. Es konnte dabei freilich nicht ausbleiben, daß H. auf Fragen der byzantinischen Geschichte stieß, auf welche die Byzantinistik, wenn auch bei weitem nicht in dem von ihm angenommenen Umfange, die Antwort noch schuldig bleiben muß; die Forschungslage ist in solchen Fällen meist schwieriger als H. zu übersehen vermag, seine berechtigten Forderungen mögen aber immerhin für den Byzanzhistoriker eine willkommene Anregung sein, vernachlässigte Gebiete der noch jungen geschichtlichen Einzelforschung in Angriff zu nehmen. Mit einem großen Teil seiner Darlegungen (S. 53—89, 108—157) hat H. übrigens der byzantinistischen Forschung, besonders der Rechts- und Verfassungsgeschichte und der Genealogie¹⁾, auch einen wesentlichen selbständigen Dienst geleistet, der hier dankbar und ausdrücklich als wertvoller Beitrag anerkannt werden soll.

Zu einzelnen Beobachtungen und Bemerkungen H.s auf diesem Gebiete wäre weit mehr zu sagen als hier unmittelbar interessieren kann; manche allzu selbstsichere Behauptung müßte bedeutend zurechtgerückt, manche „Verbesserung“ besonders philologischer Art müßte wieder „rückverbessert“ werden. Hier soll nur von einigen Punkten die Rede sein, welche in engerer Beziehung zum Hauptergebnis stehen. Aus der Beobachtung, daß im Minus bei der Belehnung beider Ehegatten sowie bei der Bestimmung, daß sie das Herzogtum an Söhne und Töchter gleichmäßig vererben und im Falle der Kinderlosigkeit frei darüber verfügen könnten, und daß im byzantinischen Recht solche Bestimmungen Geltung haben, schließt H. mit Recht auf einen Ehevertrag zwischen Manuel I. und Konrad III. bzw. Heinrich von Österreich gelegentlich der im Jahre 1147 oder 1148 im Ostreich gefeierten Verlobung oder Hochzeit mit Theodora; in diesem sei die dem deutschen Rechte jener Zeit fremde, den

¹⁾ In einem Anhang wird ausführlich (S. 146—175) die Genealogie der Familie der Theodora behandelt und dabei, wie zu erwarten, viel Neues zutage gefördert. Wenn H. mit leisem Vorwurf darauf hinweist, daß auf diesem Gebiete seit Ducange wenig getan sei, so darf erwähnt werden, daß die Neubearbeitung dieser in der Tat dringend nötigen Aufgaben für die Palaiologen schon durch die brauchbare Münchener Dissertation von A. Papadopoulos (1938) in Angriff genommen worden ist, daß wir von Frau Wittek-London in Bälde eine Gesamtgenealogie der Komnenen erwarten und daß neuerdings auch die Genealogie der Angeloi, zu der bereits G. Ostrogorskij, *Der Aufstieg der Familie der Angeloi* (russ.) im *Jubilejnyj Sbornik der Russ. Arch. Ges. im Königr. Jugoslawien*, Belgrad 1936, S. 111—129 einen bedeutenden Beitrag geliefert hat, von einer Schülerin des Münchener Seminars, Frä. Pronberger, übernommen wurde.

Byzantinern aber geläufige Verpflichtung maßgebend gewesen, die Braut vonseiten des Brautvaters mit einer der Mitgift in bestimmter Proportion entsprechenden *donatio propter nuptias* auszustatten, welche dann, wiederum nach byzantinischer Rechtsauffassung, dem überlebenden Ehegatten zu Eigentum verblieb; es beruhe ferner wohl auf byzantinischer Rechtsanschauung, daß Theodora dem Vertrage entsprechend als „regierungsfähig“ galt und „militärische Funktionen habe ausüben können, sogar gerichtliche“. H. scheint mir mit dieser glücklichen Kombination im ganzen des Rätsels Lösung gefunden zu haben; überzeugend ist vor allem die Analogie der von Wilhelm von Tyrus berichteten nahezu gleichzeitigen Vermählung einer anderen Nichte Manuels, Theodora, mit Balduin III. von Jerusalem, welche die Stadt Nablus und Umgebung als *donatio propter nuptias* erhielt, sie nach Balduins Tode tatsächlich selbständig übernahm und auf ihren zweiten Gatten übertrug. Demgegenüber scheinen mir H.s breite Ausführungen über das angeblich in Byzanz gegenüber Ausländern herrschende Prinzip der „Personalität des Rechtes“ nicht nur überflüssig, sondern irreführend; spricht sich doch die Peira, die uns in die byzantinische Rechtspraxis des 11. Jahrhunderts einführende Sammlung von „Reichsgerichtsentscheidungen“, XIV, 16: Ius Gr.-Rom. ed. Zepi IV, 47 in genau entgegengesetztem Sinne aus; die von H. angeführten Beispiele der Gewährung heimatischen Rechtsstandes beruhen ausnahmslos auf speziellen Privilegien des Kaisers und sind jeweils Konzessionen nach dem byzantinischen Grundsatz der „Oikonomia“. Auch, was H. S. 117 über die „Regierungsfähigkeit“ von Frauen in Byzanz sagt, ist geeignet, eine schiefe Auffassung von deren staatsrechtlicher Stellung zu begünstigen. „Regiert“ hat im zentralistischen Byzanz im Sinne der souveränen Ausübung der Regierungsgewalt immer nur der Kaiser und zwar der Hauptkaiser. Kaiser aber ist, von dem kurzen Regiment Eirenes (797—802) und (vielleicht) der Anna von Savoyen (1341—1347) abgesehen, in Byzanz niemals eine Frau gewesen und auch die Regierungen der beiden Genannten haben als Usurpationen gegolten und mit gewaltsamer Absetzung geendet. In den von H. aufgezählten Fällen handelt es sich um Regentschaften, die dann eintraten, wenn beim Tode eines Kaisers kein vorher erhobener Mitkaiser vorhanden oder dieser noch minderjährig war; die Augusta hatte dann baldmöglichst einen Gatten zu wählen, der von den konstitutiven Faktoren Senat, Heer und Volk nach der bis zum Ende des Reiches bestehenden römischen Wahlordnung durch Akklamation erhoben wurde und

sofort die Regierungshoheit übernahm (vgl. die Gatten der Zoë, Theodora usw.); im Falle der Anna Dalassena handelt es sich um die vorübergehende Übertragung kaiserlicher Befugnisse in einem besonderen Notstand des Reiches. Es ist ferner nicht zutreffend, daß während der Komnenenzeit „ältere Töchter vor den tatsächlich eingesetzten Brüdern . . . selbst das Recht der Nachfolge beanspruchten“; sie haben es vielmehr ausschließlich für ihre Männer getan und zwar unter dem Einfluß mehr und mehr aus dem Westen einströmender dynastischer Anschauungen; ihre Bestrebungen konnten denn auch nur als Rebellionen aufgefaßt werden. Man wird also die „Regierungsfähigkeit“ Theodoras kaum von byzantinischen Rechtsanschauungen ableiten können; von dort aus gesehen handelt es sich bei der Vereinbarung lediglich um die Sicherung einer standesgemäßen Witwenversorgung durch die Einkünfte eines „Dukaton“ mit der in Byzanz zu jener Zeit schon geläufigen Vermischung staats- und privatrechtlich begründeter Verwaltungsbefugnisse. Diese Eigenart der byzantinischen Rechtsanschauungen, die im übrigen längst erkannt ist, wäre hervorzuheben gewesen, wenn es zur Erläuterung des Vorganges überhaupt nötig erschien, auf die Frage einzugehen, welche Vorstellung sich die Byzantiner von der staatsrechtlichen Art der materiellen Sicherstellung Theodoras machten.

S.135 heißt es, die βασιλικαὶ δωρεαὶ seien in Byzanz „vererblich und testierbar“ gewesen. Das ist in dieser Uneingeschränktheit nicht richtig, wie dies übrigens auch aus der von H. S.132 zitierten Stelle einer Novelle Manuels I. unmittelbar hervorgeht¹⁾. Die byzantinische Pronoia, um welche es sich bei diesen δωρεαὶ in der Regel handelt, ist eine Institution, welche sich erst im Laufe des 11. Jahrhunderts entwickelt haben dürfte und stellt ihrem Sinne nach die Entlastung des Fiskus durch die globale Übertragung der Einkünfte fiskalischer (meist konfiszierter) Güter an Einzelpersonen als Entlohnung für geleistete und noch zukünftig zu leistende Dienste dar; der Pronoiar erhält damit zumeist Immunität für das betreffende Gut mit dem Rechte der Einziehung der staatlichen Steuern von den zugehörigen Bauern und praktisch auch die Gerichtsbarkeit über diese. Diese Zuwendung geschieht durch besonderen Gnadenakt des Kaisers, verbrieft in einem Chrysobull, und endet sinngemäß grundsätzlich

¹⁾ Dort ist natürlich zu lesen τὸν δημόσιον statt τὸ δημόσιον: die betreffenden Güter fielen grundsätzlich nach dem Tode des Inhabers an den Fiskus zurück, wie ich auch in dem von H. zur Stelle zitierten Regest n. 1333 übersetzt habe.

mit dem Tode des Inhabers. Die Erblichkeit, die schon im 11. Jahrhundert vorkommt (vgl. auch meine Bem. Byz. Zs. 39 [1939] S. 59), uns häufiger aber erst im 14. Jahrhundert als Kennzeichen fortschreitender Feudalisierung der zentralistischen byzantinischen Verwaltung begegnet (vgl. meine Bem. Bulletin Intern. Comm. Hist. Scienc. 5 [1933] S. 14, und: Aus den Schatzkammern des H. Berges, n. 10, Allg. Bem. u. ö.), beruht wieder auf einem weiteren besonderen Gnadenakt des Kaisers und ist keineswegs die Regel. Man sollte deshalb hier auch nicht mit dem Begriff des „Lehens“ operieren, wie dies H. S. 122ff. tut, so nahe das Pronoienwesen infolge der immer häufigeren Berührung der Byzantiner mit westlichen staatsrechtlichen Formen dieser abendländischen Institution faktisch auch kommen mag; es fehlt ihr immer ein wesentlicher Bestandteil des westlichen Lehensnexus, die Gegenseitigkeit der Verpflichtung zwischen Lehnsherrn und Lehnsträger. Und wenn sich der Kaiser auch bei solchen *δωρεαί* an abendländische Große (wie z. B. Bohemund; vgl. H. S. 125f.) gelegentlich sogar zur Anwendung westlicher äußerer Formen bequemt, so fehlt doch immer die Treueverpflichtung vonseiten des Kaisers; sie wäre nach byzantinischen Begriffen ein Unding, da der Kaiser nur befiehlt, Gnaden verleiht oder solche zusichert. Im übrigen kann man für das Aufkommen solcher westlich orientierter Entlohnungen mit Treueverpflichtung seitens des Pronoiars auf ein schon vor dem ersten Kreuzzuge liegendes Beispiel hinweisen: der nordische Königssohn Harald Hardrad hat, nachdem er in der Zeit von 1034 bis 1041 mit seinen 500 Mannen dem Kaiser Michael IV. Kriegsdienste geleistet hatte und von ihm dafür, vermutlich mit Pronoien, entlohnt worden war, nach seiner Rückkehr in die Heimat den Rhomäern *πίστιν καὶ ἀγάπην* bewahrt (Kekaumenos, *Novθερ. πρὸς βασιλ.* 12; ed. Vasilievskij und Jernstedt [1896] S. 97). Was die Erblichkeit angeht, so verweist bezüglich seines Allodialbesitzes in Syrien auch Bohemund in der von H. S. 127 wiedergegebenen Stelle ausdrücklich auf das betreffende Chrysobull des Kaisers; sein Hauptbesitz galt als rhomäisches Dukat und war keineswegs erblich. Als Beispiel ferner dafür, daß die Witwe eines Pronoiars tatsächlich über solchen vererbten Besitz verfügte, wie dies bei Theodora nach byzantinischer Auffassung der Fall sein sollte, könnte man das noch unedierte Testament der Kuropalatissa Basilikina, Witwe des berühmten Pakurianos, anführen (vgl. Aus den Schatzk. d. H. Berges n. 65, Dipl. Bem.). Im übrigen stehen diese letzteren Fragen nur am Rande der Beweisführung H.s und werden hier

nur deshalb erörtert, weil sie in der an sich dankenswerten Ausführlichkeit ihrer Behandlung durch H. geeignet sein könnten, nicht ganz richtige Vorstellungen von den byzantinischen Verhältnissen zu erwecken.

H. will — mit Recht — in den hierauf bezüglichen Ausdrücken des Minus den Widerhall entsprechender Klauseln des zwischen Konrad III. bzw. Heinrich von Österreich und Manuel I. geschlossenen Ehevertrages erblicken und bemüht sich u. a. auch, den Prototyp des merkwürdigen Ausdruckes *libertas ducatum affectandi cuicumque voluerint* aufzufinden. Die Art aber, wie er sich (S. 143 f.) die Herkunft des Ausdruckes erklärt, wird kaum überzeugen: das Originalwort sei *διατίθεσθαι* gewesen; man habe am herzoglichen Hofe mittels eines Glossars zunächst festgestellt, daß es *testamentum facere* bedeute; man habe dann „weiter“ (weshalb?) unter *διάθεσις* nachgesehen und dort die Wiedergabe *affectio* gefunden, woraus man endlich *affectare* abgeleitet habe. Dagegen ist zunächst zu sagen, daß sich am Hofe Heinrichs sicherlich im Jahre 1156 noch mindestens eine griechische Begleitperson der Herzogin befand, welche imstande war, das griechische Wort einwandfrei zu interpretieren, wenn nicht — was mehr als wahrscheinlich ist — dem Vertrag schon 1148 in Konstantinopel oder Thessalonike eine authentische lateinische Übersetzung aus der byzantinischen Kanzlei beigegeben war. Sodann stößt aber eine solche Erklärung auch auf sprachliche Schwierigkeiten: *affectare* setzt als griechischen Prototyp ein Verb mit dem Akkusativ der Sache und dem Dativ der Person voraus; *διατίθεσθαι* aber ist einfach der technische Ausdruck für „testieren“ und kann die Sache, über die testiert wird, nur mittels einer Präposition (*ἐπί*), die Person, zu deren Gunsten testiert wird, ohne Härte überhaupt nicht zum Ausdruck bringen. Es ist doch wohl wahrscheinlicher, daß der Übersetzer, wie es allgemein der Fall war¹⁾, für das wichtige Wort ein möglichst getreu entsprechendes lateinisches Abbild suchte, so daß also zunächst zu vermuten ist, daß dieser Prototyp *προς-ποιεῖν* lautete, das auch wie *affectare* mit Akkusativ und Dativ verbunden werden kann. Wir finden denn auch das Wort in dieser Bedeutung („zuwenden“, „übereignen“) in der klassischen griechischen Prosa wiederholt belegt. Es soll jedoch nicht verschwiegen werden, daß ich auf einer sehr ausgedehnten Suche nach einem Beleg aus byzantini-

¹⁾ Insofern ist auch die Kritik, die H. an der stilistischen Form der offiziellen lat. Übersetzungen gleichzeitiger Staatsurkunden aus Byzanz übt, nicht ganz berechtigt.

schen Urkunden oder juristischen Texten nirgends *προσποιεῖν*, sondern immer wieder den auch von H. S.132 gelegentlich notierten Fachausdruck *παραπέμπειν* habe feststellen können. In den uns erhaltenen Formeln für Heiratsverträge, die vielleicht etwa aus dieser Zeit stammen (G. Ferrari, *Formulari notarili*, Bull. Ist. Stor. It. 33, 1912, S.-Abdr. n.1, 2 und 3), kommt weder der Ausdruck noch die Sache selbst vor, und bei der Stipulation der freien Verfügung in Kaufverträgen ist ebenfalls eine andere Formulierung gewählt: ... *εἰς ἰδίους κληρονόμους καὶ διαδόχους ἐκπέμπειν* ... (G. Ferrari, *I documenti greci medievali di diritto privato dell' Italia meridionale*, 1910, S. 56; dazu z. B. Mikl.-Müller, *Acta* VI, 126. 152. 157 usw.). Trotzdem möchte ich an der Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit festhalten, daß die Vorlage hier das Wort *προσποιεῖν* enthielt, zumal das zu *προσποιεῖν* gehörige „Passiv“ *προσεῖναι* bzw. *προσγίγνεσθαι* für den Begriff des Zugewendetseins bzw. Zugewendetwerdens auch in Urkunden sehr häufig begegnet. Ich möchte also annehmen, daß die griechische Vorlage dieser für die Geschichte Österreichs und des Reiches so wichtigen Stelle etwa folgendermaßen gelautet hatte: (Ινα) ἔχωσιν ἐπ' ἀδείας τοῦ προσποιεῖν τὸ τοιοῦτον δουκάτον, οἷς ἂν βούλωνται.¹⁾

Zu S.164 Anm.1 sei noch bemerkt, daß *ἀνασώζεσθαι*, das bei Kinnamos so häufig erscheint, nicht, wie H. an erster Stelle meint, „zurückgehen“, sondern, wie Rassow richtig interpretiert, „zurückerobern“, oder, wie H. an zweiter Stelle sehr hübsch sagt, „réunir“ im Sinne Ludwigs XIV. bedeutet. Wie sollte Konrad III. (Süd-)Italien als Mitgift für Berta von Sulzbach an Manuel I. „zurückgeben“, das er gar nicht besaß? Er sollte es vielmehr, worauf ja Manuels ganze Politik gerichtet war, von den Normannen für den byzantinischen Kaiser zurückerobern, der sich als legitimen Herrn dieses alten Reichsteils betrachtete. Und endlich noch ein Wort zu S. 261 Anm.4, (und S.166). H. meint, Johannes, der Bruder Theodoras, müsse als *Protovestiarios* (entgegen meiner Feststellung über dieses Hofamt) doch etwas mit dem kaiserlichen Schatze zu tun gehabt haben und habe bei der Ausstattung seiner Schwester vermutlich tief hineingegriffen. Die von H. hierfür herangezogene Stelle bei Niket. Chron. 3: 13,14 Bonn. lautet: *καὶ φρόντιστὰς δὲ τῶν δημοσίων πραγμάτων προσβάλλετο ... τὸν Κομνηνὸν Ἰωάννην, δν καὶ τῷ τοῦ παρακοιμωμένου*

¹⁾ Zur Pertinenzklausel vgl. etwa die Urk. n. 101: Aus d. Schatzk. d. H. Berges v. J. 1301: *μετὰ μέντοι τὴν αὐτοῦ ἀποβίωσιν παραπέμπεσθαι τοῦτο παρ' αὐτοῦ ἔνθα ἂν βούληται* ..

τετίμηκεν ἀξιώματι, καὶ τὸν Ταρωνίτην Γρηγόριον ὄντα πρωτοβε-
στιάριον. Nun sind aber die δημόσια πράγματα keineswegs der
kaiserliche Schatz, sondern die Regierungsgeschäfte; die beiden Ge-
nannten dürften die Vertrauten des Kaisers etwa in der Stellung
der sog. μεσάζοντες gewesen sein; darauf deutet auch das Amt des
παρακοιμώμενος hin.

Aber genug der Einzelheiten, die zudem meist am Rande des von
H. behandelten Problems liegen und seine eigentliche Beweisführung
nicht beeinflussen. H.s Buch ist, sowohl was die methodische Durch-
führung, die Bewältigung gewaltigen und z.T. ungewohnten Quellen-
materials, die Originalität des Gesichtspunktes und dementsprechend
die Vielzahl und die Bedeutung seiner Ergebnisse anlangt, eine außer-
ordentliche Leistung, die um so höher zu bewerten ist, als auch sie
unter schwierigsten Verhältnissen während des Krieges entstanden ist.

Die hier besprochenen Veröffentlichungen dürften den Beweis
erbringen, daß es sich in den Fragen der mittelalterlichen Reichs-
geschichte stets empfiehlt, die Frage zu stellen: steht hier Byzanz
im Hintergrund, oder ragt es doch wenigstens mit seinem Schatten
irgendwie in den Bereich der politischen Entscheidung herein? Man
wird dann nicht selten die Spur der Lösung finden; doch sollte sie
nicht in einer oberflächlichen, aus einem Urteil von dritter Hand ge-
schöpften Randbemerkung, sondern mit der sorgfältigen und auf wirk-
licher Kenntnis der byzantinischen Verhältnisse beruhender Vertiefung
gesucht werden, wie es in den Arbeiten der beiden genannten Forscher
geschehen ist.